

Gefährliche Gegenstände, die unter bestimmten Umständen befördert werden dürfen

Einleitung Gepäck, das in die Gefahrengutkategorie fällt, kann unter bestimmten Umständen trotzdem befördert werden. Solche gefährlichen Gegenstände werden in diesem Abschnitt behandelt und sind unter Angabe der zu beachtenden Kriterien aufgeführt.

Bitte beachten Sie auch, dass sich die Einschränkungen für Flüssigkeiten im Handgepäck ebenfalls auf die angegebenen Gegenstände beziehen.

Spraydosen Beschreibung:
Spraydosen ohne Sekundärgefahr, zu Sportzwecken und für den Persönlichen Gebrauch.

Aufgegebenes Gepäck:	Ja
Handgepäck:	Nein
An der Person:	Nein
Genehmigung des Carriers erforderlich:	Nein

Regel:
Die Sprühventile der Spraydosen müssen durch eine Kappe oder eine andere geeignete Vorrichtung geschützt sein, um die versehentliche Freisetzung des Inhalts zu verhindern.

Hinweis:
Siehe auch „Medizinische Artikel oder Toilettenartikel“ unten.

Alkoholische Getränke Aufgegebenes Gepäck: Ja
Handgepäck: Ja
An der Person: Ja
Genehmigung des Carriers erforderlich: Nein

Regeln:

- In Einzelhandelsverpackung, mit mehr als 24 Vol.-%, aber weniger als 70 Vol.-% Alkohol
- In Behältern, die nicht mehr als 5 l fassen
- Pro Fluggast netto insgesamt max. 5 l

Hinweis:

Für alkoholische Getränke, die bis zu 24 Vol.-% Alkohol enthalten, gibt es keine Einschränkung; dies gilt auch für kleine Bierfässer (Partyfässer), da diese nicht unter Hochdruck stehen. Nicht eingeschlossen sind unter Druck stehende Fässer oder Flaschen mit Kohlendioxid oder ähnlichem Gas, wie sie in der Gastronomie eingesetzt werden.

**Munition
(Patronen für
Waffen)**

Beschreibung:

Sicher verpackte Munition (Patronen für Waffen) zu Sportzwecken der Gefahrenklasse 1.4S.

Aufgegebenes Gepäck: Ja
Handgepäck: Nein
An der Person: Nein
Genehmigung des Carriers erforderlich: Ja

Regeln:

- Waffen und Munition müssen in unterschiedlichen Taschen verpackt sein. Falls nötig, muss eine spezielle Gepäckbox verwendet werden, um beide Gegenstände voneinander zu trennen. Waffen müssen ungeladen sein.
- In zur Personenbeförderung eingesetzten Maschinen darf nur Munition zum persönlichen Gebrauch für Sport- und/oder Jagdzwecke befördert werden.
- Nur Munition der Klassen 1.4S, UN0012 oder UN0014 darf mitgenommen werden.
- Pro Fluggast dürfen höchstens 5 kg Munition brutto (Wiegepflicht) zum eigenen Gebrauch mitgenommen werden.
- Munition muss sicher, d. h. in der handelsüblichen Verpackung, verpackt sein.

Verboten:

- Munition mit Explosiv- oder Brandgeschossen.
- Schwarzpulver darf keinesfalls befördert werden.

**Lawinenrettungs-
rucksäcke**

Beschreibung:

Mit einem pyrotechnischen Auslösemechanismus ausgestattet, der netto weniger als 200 mg explosives Material der Gefahrenklasse 1.4S enthält.

Aufgegebenes Gepäck: Ja
Handgepäck: Ja
An der Person: Nein
Genehmigung des Carriers erforderlich: Ja

Regeln:

- Pro Fluggast ist nur ein Rucksack erlaubt.
- Der Rucksack darf nicht an der Person mitgeführt werden.
- Der Rucksack muss so gepackt sein, dass eine versehentliche

